



Salzburg
St. Johann

St. Johann im Pongau, am 03.09.2010
Zl.: 10/2010

Aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 57/2009 i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung - GdO 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 02.09.2010 folgende

Verordnung

§ 1

Gemäß § 10 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 57/2009 i.d.g.F., wird im Bereich des erweiterten Stadtzentrums (Untermarkt) zur Hintanhaltung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution für den Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung, untersagt.

§ 2

Der von der Untersagung betroffene Bereich des erweiterten Stadtzentrums (Untermarkt) ist im Lageplan der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 23.08.2010, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, eingezeichnet. Die Planunterlagen liegen während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt, Zimmer 10, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und wird mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist rechtswirksam.

Kundmachungsfrist: zwei Wochen



Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

An der Amtstafel

angeschlagen, am

6.9.2010

abgenommen, am

